

Geteiltes Pferd...

Zweck dieses Vertrages ist, einem Pferdeeigentümer die Möglichkeit zu geben, eine oder mehrere Personen an der Nutzung, Haltung und Betreuung sowie an den laufenden Kosten seines Pferdes zu beteiligen, andererseits aber auch



Reitpartnerschaftsvertrag

zwischen Herrn, Frau

und Herrn, Frau

Konto _____

Name _____

Name _____

Anschrift _____

Anschrift _____

Telefon _____

Telefon _____

- im folgenden „Eigentümer“
genannt -

- im folgenden „Partner“ genannt -

*(Bei minderjährigen Vertragspartnern ist der Name eines Elternteils als
Sorgeberechtigter hinzu zu setzen.)*

wird über die gemeinschaftliche Nutzung des Pferdes

Name _____

Abzeichen _____

Alter _____

folgender Reitpartnerschaftsvertrag geschlossen

§ 1 Nutzungsumfang

Eigentümer und Partner sind berechtigt, das Pferd im Gelände und in der Reitbahn mit und ohne Aufsicht im Rahmen gesondert vereinbarter Nutzungszeiten und unter Beachtung der anerkannten Regeln der Reit- und Fahrkunst im Dressur-, Spring-, Geländereiten und Fahren einzusetzen. Eine Übertragung dieser Befugnis auf Dritte sowie die Teilnahme an Wanderritten, Jagden, Pferdeleistungsprüfungen und anderen besonderen Veranstaltungen bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der jeweiligen anderen Vertragspartei.

§ 2 Nutzungszeiten

Die Nutzungszeiten sind einvernehmlich so zu regeln, dass jeder Vertragspartei an jedem Tag mit Ausnahme der Sonn-, Feier- und Stehtag die Möglichkeit eröffnet ist, das Pferd mindestens eine Stunde zu reiten. Dabei darf diese Nutzungsmöglichkeit nicht zur Unzeit (frühe Mor-

gen-, späte Abendstunden, übliche Stallruhe oder Fütterungszeit) eingeräumt werden; auf die Zeiten der Berufstätigkeit der Parteien ist gegenseitig Rücksicht zu nehmen. Die Nutzung des Pferdes an Sonn- und Feiertagen ist so zu regeln, dass das Pferd beiden Vertragsparteien an einer annähernd gleichen Anzahl von Tagen zur ausschließlichen Nutzung (z. B. für längere Ausritte) zur Verfügung steht.

§ 3 Kostenerstattung

Für das Pferd besteht ein Einstellungsvertrag mit dem Reitverein/-betrieb/Pensionsweide

_____ bzw. eine Stallpachtung bei

Der monatliche Unterstellpreis beträgt zurzeit DM _____ und wird von beiden Parteien je zur Hälfte getragen.

Der Partner ist verpflichtet, den auf ihn entfallenden Kostenanteil im voraus bis spätestens zum 3. eines jeden Monats auf das

(Post/Bankinstitut, Kto.Nr. und BLZ) des Eigentümers zu überweisen. Der Eigentümer hat den Partner über Veränderungen der Unterstellkosten zu unterrichten und ihm auf Verlangen Einsicht in die Abrechnungsunterlagen zu gewähren.

§ 4 Zusatzkosten

Sonstige Kosten, besonders für Hufschmied, Tierarzt (einschließlich Wurmkur, Impfungen etc.) und Sattler, tragen die Parteien je zur Hälfte. Die Parteien sind verpflichtet, den auf sie entfallenden Kostenanteil binnen 14 Tagen seit Rechnungsausstellung an die vorleistende Partei zu zahlen.

§ 5 Pflege und Betreuung des Pferdes

Die Parteien verpflichten sich, das Pferd vor jedem Reiten gründlich nach den anerkannten Regeln der Pferdehaltung zu putzen, besonders für die Pflege der Hufe zu sorgen, und das Pferd nach dem Reiten der Beanspruchung und der Jahreszeit gemäß zu pflegen und zu versorgen. Beide Parteien sind berechtigt und verpflichtet, im Notfall ohne vorherige Rücksprache mit dem Partner einen Tierarzt oder einen Hufschmied zu beauftragen; wenn nach den Umständen die Möglichkeit besteht, so ist vorher das Einverständnis der anderen Vertragspartei einzuholen. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die bei der Tätigkeit von Tierarzt und Schmied sowie zur etwaigen Pflege des Stalles (Box), des Pferdes, der Reitanlage, gegebenenfalls der Zäune und Koppeln, erforderlichen Hilfsarbeiten zu annähernd gleichen Teilen zu leisten.

...doppelte Freud'?

Pferdesportlern die Chance zu eröffnen, ohne Kaufinvestition unter jeweiliger Berücksichtigung der Rechte und Angleichung der Wünsche der Vertragsparteien und des jeweiligen reiterlichen Könnens ein Pferd wie ein eigenes zu halten.

§ 6 (Pflege des Sattel- und Zaumzeugs)

Die Parteien sind verpflichtet, das Sattel- und Zaumzeug pfleglich zu behandeln und in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu erhalten. In Abständen von etwa sechs bis acht Wochen ist eine gründliche Reinigung und Einfettung erforderlich, die die Parteien gemeinsam oder abwechselnd durchführen. Durch normalen Verschleiß erforderlich werdende Ersatzstücke erwirbt der Eigentümer unter vollständiger Bezahlung ohne Kostenanteil des Partners. Rechte des Partners an den bei Beginn der Partnerschaft vorhandenen oder später vom Eigentümer angeschafften Stücken bestehen nicht. Hat der Partner Teile des Sattel- oder Zaumzeugs vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt, ist er zum Ersatz verpflichtet. Die in diesem Fall als Ersatz vom Partner angeschafften Stücke gehen in das Eigentum des Eigentümers des Pferdes über.

§ 7 Tierhalter- und Tierhalterhaftung

Der Eigentümer ist und bleibt alleiniger Halter des Pferdes im Sinne des § 833 BGB. Für das Pferd besteht eine Haftpflichtversicherung, über deren Umfang der Partner informiert worden ist. Der Eigentümer ist verpflichtet, den Partner von Ansprüchen Dritter freizuhalten, die gegen den Partner aufgrund der Tierhalterhaftung gestellt werden. Der Eigentümer versichert den Partner als Tierhalter bei seiner Gesellschaft mit. Der Partner seinerseits verzichtet auf Ansprüche gegen den Eigentümer aus § 833 BGB wegen aller ihm durch das Pferd verursachter Personen-, Sach- und wirtschaftlicher Schäden. Der Partner reitet/fährt, pflegt, versorgt usw. das Pferd auf eigene Gefahr.

§ 8 Privathaftpflicht- und Unfallversicherung

Die Parteien haben sich ge-

genseitig das Bestehen (bzw. den Abschluss) einer persönlichen Haftpflichtversicherung, die auch den Reit- und Fahr-sport mit einschließt, nachzuweisen, ferner der Partner dem Eigentümer das Bestehen einer eigenen Unfallversicherung.

§ 9 Schadenshaftung und Ausgleich

Die Parteien haften nicht für Schäden an dem Pferd, die auf der vereinbarten oder genehmigten Nutzung des Pferdes gemäß § 1 des Vertrages beruhen und nicht auf fahrlässiges oder vorsätzliches Fehlverhalten einer der Parteien zurückzuführen sind.

Für den Fall eines solchen Fehlverhaltens seitens des Partners hat dieser dem Eigentümer die Kosten der Wiederherstellung des Pferdes, einen etwaigen Minderwert, die für die Zeit der Wiederherstellung anfallenden laufenden Unterhaltskosten sowie gegebenenfalls die Kosten für die tatsächlich erfolgte Anmietung eines Ersatzpferdes zu ersetzen. Für die Dauer der Wiederherstellung des Pferdes ist der Partner von der anteiligen Kostentragung befreit. Wird das Pferd durch ein derartiges Fehlverhalten getötet, so fällt die Pflicht zum Ersatz der Unterstellkosten sowie der Kosten für die Anmietung eines Ersatzpferdes mit Ablauf des Tages weg, mit dem der Vertrag bei ordnungsgemäßer Kündigung enden würde.

Ort, Datum

Unterschriften Eigentümer/Partner

§ 10 Laufzeit, Kündigung

Der Vertrag beginnt am _____ und endet am _____ /läuft auf unbestimmte Zeit. Bei Vertragsabschluss auf unbestimmte Zeit kann jede Vertragspartei den Vertrag mit einmonatiger Frist zum Monatsende kündigen. Die Kündigung kann nur schriftlich erfolgen. Für die Einhaltung der Frist ist die Ankunft des Kündigungsschreibens maßgeblich. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund auch ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt besonders, wenn

1. der Kostenanteil gem. § 3 des Vertrages für den laufenden Monat nicht mit Ablauf des Monats beim Eigentümer eingegangen ist;
2. das Pferd aufgrund eines fahrlässigen oder vorsätzlichen Fehlverhaltens einer Partei zu Schaden gekommen ist;
3. die vertraglichen Verpflichtungen von einer Partei besonders grob oder trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt verletzt worden sind.

§ 11 Besondere Vereinbarungen

Zusätzlich vereinbaren die Parteien: (z. B. Vereinbarung einer Lebens- und Unbrauchbarkeitsversicherung des Pferdes, für die die Partner anteilige Prämien zu leisten haben)

§ 12 Schriftform und Salvatorische Klausel

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollte eine Vereinbarung dieses Vertrages aus irgend einem Grunde unwirksam sein, wird dieser Vertrag nicht seinem gesamten Inhalt nach unwirksam.

Kurz-Kommentar zum Vertrag:

Zu § 1

Hier können selbstverständlich bestimmte Ausübungsarten wie Springreiten, Geländeritte oder Fahren ausgeschlossen werden.

Zu § 3

Es kann auch Vereinbarungen geben, die nicht von der Hälfte der Nutzung und der Kosten ausgehen, sondern einen bestimmten Prozentsatz dem jeweiligen Partner zubilligen. In einem solchen Fall müssten natürlich auch die Nutzungszeiten (§ 2) anders geregelt werden.

Zu §§ 4 folgende

Der Inhalt der übrigen Paragraphen spricht für sich selbst und braucht nicht besonders kommentiert zu werden.

Grundsätzlich ist aus juristischer Sicht noch folgendes zu beachten:

Der Reitbeteiligungsvertrag ist ein Vertrag eigener Art. Es ist kein Gebrauchsüberlassungsvertrag mit Gegenleistung und damit auch nicht nach den Vorschriften des Mietrechts einzuordnen. Mit anderen Worten: Schadenersatzansprüche untereinander regeln sich nicht nach den kurzen Verjährungsfristen des Mietrechts, sondern nach der 30-jährigen Verjährungsfrist des Rechtsinstituts der positiven Vertragsverletzung – diese Verjährungsfrist gilt bis zum Ende des Jahres 2001. Ab 1. Januar 2002 soll eine generelle Verjährungsfrist von drei Jahren aufgrund des Änderungsgesetzes zum BGB-Schuldrecht gelten.

Eberhard Fellmer,
Rechtsanwalt